

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HfMDK im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen der HfMDK in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, ohne dass eine Gesamtnote errechnet wird. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Anrechnungsentscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen.

§ 22

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Für die Organisation der Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für alle Diplomstudiengänge der HfMDK gebildet. § 23 Abs. 6 HHG i. V. m. § 51 Abs. 1 HHG bleiben unberührt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die beide durch die Professorengruppe im Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt werden, den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche oder einer oder einem professoralen jeweils durch sie Beauftragten, einem Mitglied der Gruppe gemäß § 8 Abs. 3, 3. HHG oder einer oder einem Lehrbeauftragten sowie zwei Studierenden; die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gruppen gemäß § 39 Abs. 3, 2. und 3. im Senat gewählt. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die der übrigen Mitglieder 1 Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, bestellt die Prüferinnen und Prüfer und ist in Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsverfahren anzuhören.

Er kann Aufgaben des Prüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen. Über getroffene Entscheidungen hat die oder der Prüfungsausschussvorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für Korrepetitorinnen und Korrepetitoren, soweit sie an einer Prüfung und dem anschließenden Beratungsgespräch teilnehmen.

(4) Die gemäß Abs. 2 bestellten Prüfenden bilden die Prüfungskommission; sie entscheiden über die für die erbrachte Leistung zu erteilende Note gemäß den in diesen Rahmenbestimmungen getroffenen Regelungen.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen werden in der Regel von Professorinnen oder Professoren im entsprechenden Fach abgenommen. Nach Maßgabe der Beteiligung an der Lehre können auch weitere wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, soweit sie eine eigenständige Lehre anbieten oder damit beauftragt werden könnten.

§ 24

Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt

wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In dem Widerspruchsbescheid sind die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen sind bis zum Ende des Sommersemesters 2005 diesen Allgemeinen Bestimmungen anzupassen.

(2) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 9. Dezember 2004

Th. Rietschel
Präsident

18

Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 18. Dezember 2003

Mit Erlass III 4.5 736/12 (1) — 11 — vom 12. November 2004 habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), die Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 18. Dezember 2003 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 17. Dezember 2004

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

III 4.5 — 736/12 (1) — 11
StAnz. 1/2005 S. 34

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 HDSG) von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation von Leistungen der Hochschule insbesondere in den Bereichen

- Forschung und künstlerische Entwicklung,
- Lehre und Studium,
- Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

verwendet werden.

§ 2

Evaluation

(1) Evaluation im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Darstellung, Analyse und Bewertung von Leistungen insbesondere auf den in § 1 genannten Gebieten einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Evaluationsverfahren werden insbesondere durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Aufgabenerfüllung einer Hochschule, dem Studienverhalten sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Nicht als Evaluation gelten die Erhebung und Verwendung von Daten zum Zweck der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen.

(3) Evaluationsergebnisse dienen der Information

- von hochschulinternen Gremien
- von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen
- der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze

(1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgabe Evaluation beizutragen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, sofern dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

(3) Sie sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Mehrfacherhebungen werden durchgeführt, soweit dies methodisch geboten ist.

§ 4

Verfahren

(1) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist die betroffene Person oder der betroffene Personenkreis über das Evaluationsverfahren vorher zu informieren. Die Information kann in allgemein zugänglicher Form, z. B. öffentlicher Aushang im Fachbereich, erfolgen. Auf Anfrage ist diesen Personen das Konzept der Evaluation unverzüglich mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugänglich zu machen.

(2) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Präsidium auf Antrag. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Datenarten

(1) Zu Zwecken der Evaluation werden die nach § 92 Abs. 3 HHG festgelegten Daten erhoben. Hierzu können folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. **studienbezogene** Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende vorliegen, sowie Daten aus Befragungen zur sozialen Lage der Studierenden);
2. **lehrbezogene** Daten (alle Daten, die im Rahmen der Studenten- und Prüfungsverwaltung für Studierende, Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten die im Rahmen der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs vorliegen sowie Daten aus Befragungen zu den Lehrveranstaltungen und zum Lehr- sowie Prüfungsangebot);
3. Daten zum **wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs** (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal vorliegen und Daten aus Befragungen zu Promotionen, Habilitationen und anderer Qualifikationsnachweise);
4. **forschungsbezogene** Daten (Daten, die im Rahmen der Personalverwaltung für das Personal und Daten, die im Rahmen der Finanzverwaltung vorliegen sowie Daten aus Befragungen nach den Leistungen in der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben, wie z. B. Zitationen, Vorträge, Gastprofessuren, Wettbewerbe und Preise).

(2) Die Daten aus Befragungen dürfen nur für Zwecke der Evaluation und Budgetierung genutzt werden.

(3) Die einzelnen Datenmerkmale nach Abs. 1 werden vor der Verarbeitung durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6

Verarbeitung der Daten

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter

Unterlagen sowie durch Befragung der betroffenen Person oder Dritter mit Bezug zu dem Evaluationszweck.

(2) Soweit die Erhebung personenbezogener Daten durch Befragung Dritter erfolgt, hat das ausschließlich nach Kriterien zu erfolgen, über die auch die betroffene Person vorab informiert wurde.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von den vorhandenen Verwaltungsverfahren. Eine Verbindung beider Verfahren ist nicht zulässig.

(4) Die Verarbeitung hat sich auf die für Ziel und Konzept des Evaluationsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zu konzentrieren. Sie ist in der Regel auf typische Merkmale zu beschränken; dies gilt insbesondere für Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl).

(5) Bei Befragungen sind sowohl die Befragten selbst als auch nach Möglichkeit der Personenkreis, über den sich die Befragten äußern sollen, über Ziel und Konzept der jeweiligen Untersuchung mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu unterrichten.

(6) Die Weitergabe von Daten aus den Evaluationsverfahren geschieht auf Anfrage unter Angabe des Evaluationszwecks sowie der Zuständigkeit der anfragenden Stelle. In Konfliktfällen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin nach Stellungnahme des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(7) Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten ist die Herkunft der Daten durch geeignete Kennzeichnung deutlich zu machen.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzung, Einstellen in elektronische Netze, Aushang (z. B. im Fachbereich), Herausgabe eines gedruckten Berichtes. Die jeweilige Form der Bekanntmachung ist entsprechend dem Evaluationszweck zu wählen.

(2) Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 9 HDSG).

§ 8

Löschung

(1) Nach der Verarbeitung von Evaluationsdaten ist zu prüfen, ob und wie lange eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(2) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Offenbach am Main, 12. November 2004

Frank M u ß m a n n
Präsident

19

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Anwendung nicht geregelter Bauarten nach § 20 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Bereich der Glaskonstruktionen;

hier: Anforderungen an Bauarten im Zustimmungsverfahren und Freistellung vom Erfordernis der Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 1 HBO

Bezug: Erlass vom 17. Januar 2003 (StAnz. S. 463)

Nach § 20 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) bedarf die Anwendung von Bauarten, die von den mit Erlass vom 27. Juni 2003 (StAnz. S. 3019) als Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 HBO eingeführten technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt (nicht geregelte Bauarten), einer all-

gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder meiner Zustimmung im Einzelfall.

Das als **Anlage 1** abgedruckte Merkblatt „Zustimmung im Einzelfall“ dient als Hilfestellung bei der Entscheidung, ob eine Glaskonstruktion zustimmungspflichtig ist, und welche Unterlagen gegebenenfalls einem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizufügen sind.

Anforderungen an Bauarten im Zustimmungsverfahren

Für die nachfolgend aufgeführten Bauarten sind — soweit sie nicht unter die Freistellungsregelungen fallen — Zustimmungen im Einzelfall erforderlich. In den angegebenen Anlagen sind die Anforderungen, die an diese Bauarten im Zustimmungsverfahren gestellt werden, dargelegt.